

Der Hauptausschuss beschließt die folgende 1. Änderung der

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
für das Stadtgebiet von Radevormwald
vom 26.06.2007**

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Radevormwald dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein:

- a) am 1. oder 2. Sonntag im Mai (vor oder an Muttertag) anl. des Radevormwalder Jahrmarktes
- b) am Sonntag vor oder an St. Martin anl. des St-Martin-Aktionstages
- c) am 3. Adventssonntag anl. des Weihnachtsmarktes

jeweils in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr.

Artikel 2

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Stadtgebiet von Radevormwald in der Fassung der 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.